

ANLAGE NR. 3.201
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "HEERS BEI
BLANKENBURG" (EU-CODE: DE 4131-302, LANDESCODE: FFH0203)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Blankenburg und Heimburg.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 107 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den zentralen Teil des Heers genannten Kiefernwaldgebietes nördlich des Regensteinmassivs bei Blankenburg und wird im Norden, Osten und Westen von den Waldwegen nordwestlich von Vor dem Regenstein, südlich des Musketierhei, westlich des Friedrichsbergs, nördlich der Kleinen Roßtrappe und östlich der Felsenkulisse der Burg Regenstein sowie im Süden von einer der Waldschneisen östlich der Kleinen Roßtrappe begrenzt.
- (4) Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) sowie im Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0203,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 205.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Komplexes trockenwarmer Wälder im Regensteingebiet und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Flechten-Kiefernwälder, strukturreichen Laubmischwälder sowie der Fels- und Sandfluren,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von Waldflächen des LRT 91T0,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
- (2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 2330 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.